FAQ – Häufig gestellte Fragen zur Eidgenössischen Kommission für Kulturgüterschutz (EKKGS)

Was ist die EKKGS?

Die Eidgenössische Kommission für Kulturgüterschutz (EKKGS) ist eine ausserparlamentarische Kommission mit beratender Funktion. Sie ist für sämtliche Fragen im Zusammenhang mit dem Schutz von Bau- und Kunstdenkmälern, archäologischen Stätten sowie Sammlungen in Museen, Archiven und Bibliotheken im Fall von bewaffneten Konflikten, Katastrophen und in Notlagen zuständig. Die EKKGS ist von der Bundesverwaltung und der Politik unabhängig. Sie berät kritisch und gibt Stellungnahmen sowie Empfehlungen ab.

Wie setzt sich die EKKGS zusammen?

Die EKKGS ist eine Fachkommission, die sich aus 15 Expertinnen und Experten verschiedener Bereiche zusammensetzt. Die Mitglieder der Kommission werden vom Bundesrat ernannt. Nach Möglichkeit sind das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA), das Eidgenössische Departement des Innern (EDI), die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK), die Schweizerische Bau-, Planungs- und Umweltschutzdirektorenkonferenz (BPUK), die Konferenz der Vorsteher der für den Zivilschutz zuständigen kantonalen Departemente, die Eidgenössische Kommission für Denkmalpflege (EKD) sowie die für den Kulturgüterschutz massgebenden Fachorganisationen der Denkmalpflege, Kunstgeschichte, Archäologie, Museen, Bibliotheken und Archive in der EKKGS vertreten.

Der Bundesrat ernennt die 15 Mitglieder der EKKGS für eine Dauer von vier Jahren. Die Mandatsdauer ist auf zwölf Jahre befristet. Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 22. November 2023 die Gesamterneuerungswahl der ausserparlamentarischen Kommissionen für die Amtsperiode 2024–2027 vorgenommen.

Welche Aufgaben hat die EKKGS?

Die EKKGS berät die Departemente in grundsätzlichen Fragen rund um den Schutz von Bau- und Kunstdenkmälern, archäologischen Stätten sowie Sammlungen in Museen, Archiven und Bibliotheken. Sie ist an der Umsetzung des Haager Abkommens für den Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten (HAK), des Bundesgesetzes über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten, bei Katastrophen und in Notlagen (KGSG) und der zugehörigen Verordnung (KGSV) beteiligt. Insbesondere trägt sie zur Nachführung des Schweizerischen Inventars der Kulturgüter von nationaler und regionaler Bedeutung («KGS-Inventar») bei, fördert Forschungsarbeiten und verfolgt die neusten Entwicklungen im Bereich des Kulturgüterschutzes. Die EKKGS arbeitet mit allen interessierten Kreisen zusammen und pflegt den wissenschaftlichen Austausch.

Wie arbeitet die EKKGS?

Die Kommission tagt in der Regel zweimal jährlich im Plenum. In der Zwischenzeit werden die Arbeiten in Fachgruppen fortgeführt. Die Präsidentin oder der Präsident der EKKGS kann zur Erfüllung der Aufgaben Fachgruppen, bestehend aus Mitgliedern der Kommission und externen Fachleuten, einsetzen. Sie oder er bestimmt aus den Mitgliedern der Kommission und der Gruppe Kulturgüterschutz den Vorsitz der jeweiligen Arbeitsgruppen. Die EKKGS erstattet dem

Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) jährlich Bericht über ihre Tätigkeiten. Bis jeweils zum 30. November spricht die Präsidentin oder der Präsident der EKKGS zuhanden des VBS mit der Amtsleitung des Bundesamts für Bevölkerungsschutz (BABS) die Zielsetzungen der Kommission für das Folgejahr ab. Die EKKGS wird durch ein Sekretariat unterstützt, welches in der Gruppe Kulturgüterschutz im Bundesamt für Bevölkerungsschutz BABS angesiedelt ist.

Auf welche rechtlichen Grundlagen stützt sich die EKKGS?

Die Regeln für ausserparlamentarische Kommissionen sind insbesondere in den Artikeln 57a ff. des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997 (RVOG, SR 172.010) und in den Artikeln 8a ff. und 8k ff. der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung vom 25. November 1998 (RVOV, SR 172.010.1) festgehalten. Die EKKGS verfügt zudem über eine Einsetzungsverfügung sowie über ein Geschäftsreglement, in welchem Einzelheiten zur Organisation und zum Geschäftsgang der Kommission festgelegt sind.

Warum braucht es die EKKGS?

Ausserparlamentarische Kommissionen erfüllen hauptsächlich zwei Funktionen: Zum einen ergänzen sie als Milizorgane die Bundesverwaltung in bestimmten Bereichen, in denen der Verwaltung die Expertise fehlt. Die Verwaltung gewinnt dadurch an spezifischen Kenntnissen, die sie sich sonst durch eine Vergrösserung des Verwaltungsapparats oder durch teure Aufträge an Expertinnen und Experten beschaffen müsste. So kann Wissen von Fachleuten in den Dienst der Gesellschaft gestellt werden. Zum andern stellen ausserparlamentarische Kommissionen ein wirksames Instrument zur Vertretung der Interessen von Organisationen aus Politik, Wirtschaft und Gesellschaft und zur mehr oder weniger direkten Einflussnahme auf die Verwaltung dar. Damit wird es zudem möglich, dass die beiden Seiten Kompromisse finden können, die über die blosse Verteidigung der jeweiligen eigenen Interessen hinausgehen. So betrachtet, stellen ausserparlamentarische Kommissionen ein Instrument der partizipativen Demokratie dar. Sie haben im auf Ausgleich und Konsens angelegten politischen System der Schweiz eine lange Tradition.

Die mit der Resolution II des Haager Abkommens zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten von 1954 (HAK) empfohlene Schaffung einer nationalen beratenden Kommission, welche die völkerrechtliche Umsetzung des Kulturgüterschutzes beaufsichtigt, wurde bereits in den 1960er Jahren unter der Bezeichnung «Schweizerisches Komitee für Kulturgüterschutz» gesetzlich verankert und dem Bundesrat als beratendes Organ zur Verfügung gestellt. Die Umsetzung des HAK und des dazugehörigen Zweiten Protokolls von 1999 betrifft unterschiedliche Bereiche. Der Kulturgüterschutz ist daher als eine Querschnittsaufgabe zu verstehen, die Fachkenntnisse in den Bereichen des Bevölkerungsschutzes (Feuerwehr, Zivilschutz), Militär, Polizei, Denkmalpflege, Archäologie, Museen, Bibliotheken, Archiven, Sammlungsinstitutionen und weiteren erfordert. Das spezifische Fachwissen ist nur teilweise in der Bundesverwaltung vorhanden und soll daher durch eine nicht weisungsgebundene Einheit der dezentralen Bundesverwaltung ergänzt werden.